



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg
für den Joint-Masterstudiengang
„Global Technology and Innovation
Management & Entrepreneurship“
(FSPO-JMTIE)**

25. Juli 2019

in der Fassung vom 12. April 2023

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 26. April 2023 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die am 25. Juli 2019, 12. Oktober 2022 und 12. April 2023 vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologien beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Joint-Studiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ (FSPO-JMTIE) mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Struktur des Studiengangs und Partnerhochschulen	3
§ 3 Zuständigkeiten	3
§ 4 Akademischer Grad	4
§ 5 Prüfungen und Studienleistungen an der TUHH.....	4
§ 6 Prüfungen und Studienleistungen an Partnerhochschulen.....	4
§ 7 Abschlussarbeit.....	5
§ 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Joint-Studiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Struktur des Studiengangs und Partnerhochschulen

- (1) ¹Bei diesem zweijährigen Joint-Masterstudiengang immatrikulieren sich die Studentinnen und Studenten an der TU Hamburg, an der sie die ersten beiden Semester komplett absolvieren. ²Im dritten und vierten Semester wechseln sie dann an eine der beteiligten Partnerhochschulen. ³Die Masterarbeit ist an der jeweiligen Partnerhochschule des zweiten Studienjahres zu verfassen.
- (2) Neben der TU Hamburg sind folgende Partnerhochschulen beteiligt:
- University of Strathclyde (UoS) in Glasgow, Schottland/UK
 - Kaunas University of Technology (KTU) in Kaunas, Litauen
 - Manipal University (MU) in Manipal, Indien
 - Tampereen yliopisto (Universität Tampere, UT) in Tampere, Finnland
 - Assoziiert: Aalborg University (AAU) in Aalborg, Dänemark
 - Assoziiert: Ritsumeikan Asia Pacific University (APU) in Beppu, Japan

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.
- (4) Für die Durchführung des zweiten Studienjahres sind die jeweiligen unter § 2 Abs. 2 genannten Partnerhochschulen zuständig.

§ 4 Akademischer Grad

In Abhängigkeit von der gewählten Vertiefung und der entsprechenden Partneruniversität werden aufgrund der bestandenen Masterprüfung folgende akademischen Grade verliehen:

Partnerhochschule des zweiten Studienjahres	Kooperationsart	Akademische/r Grad/e
University of Strathclyde (UoS)	Joint Degree	M.Sc. (TU Hamburg und UoS)
Kaunas University of Technology (KTU)	Double Degree	M.Sc. (TU Hamburg)
Manipal University (MU)	Joint Degree	M.Sc. (TU Hamburg und MU)
Universität Tampere (UT)	Double Degree	M.Sc. (TU Hamburg)
Aalborg University (AAU)	Austausch im Rahmen eines Exchange-Abkommens	M.Sc. (TU Hamburg) Zertifikat (AAU)
Ritsumeikan Asia Pacific University (APU)	Austausch	M.Sc. (TUHH) Zertifikat (APU)

§ 5 Prüfungen und Studienleistungen an der TUHH

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 6 Prüfungen und Studienleistungen an Partnerhochschulen

- (1) ¹Die im dritten und vierten Semester an den Partnerhochschulen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a bis Abs. 2 lit. d zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen sind dem für die jeweilige Vertiefung geltenden Studienplan zu entnehmen. ²Es gelten die Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Partnerhochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Das dritte und vierte Semester kann von einer beschränkten Anzahl der Studentinnen und Studenten auch an einer der beiden assoziierten Partnerhochschulen gemäß § 2 Abs. 2 lit. e und Abs. 2 lit. f verbracht werden. ²Die Auswahl der Studentinnen und Studenten für die beiden Gastsemester an der Ritsumeikan Asia Pacific Univer-

sity, Japan sowie der Aalborg University, Dänemark erfolgt im Wettbewerb. ³Es gelten die Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Partnerhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird an der Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 verfasst, an der die Studentinnen und Studenten das zweite Studienjahr verbringen. ²Abweichend davon können die Studentinnen und Studenten, die das zweite Studienjahr an einer assoziierten Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 2 lit. e verbringen, die Masterarbeit auch an der TU Hamburg verfassen. ³Die mit der Masterarbeit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden mit 30 Leistungspunkten gewichtet.
- (2) ¹Für die Masterarbeit gelten die jeweiligen Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschulen. ²Wird die Masterarbeit an einer assoziierten Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 lit. d und Abs. 2 lit. e angefertigt, ist eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer der TU Hamburg erforderlich.

§ 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

Es geltenden die Regelungen der §§ 32 und 33 ASPO mit folgenden Ergänzungen:

- a. ¹Absolventinnen und Absolventen, deren Abschluss ein Double Degree ist, erhalten Urkunden, Zeugnisse und Diploma Supplements von beiden Partnerhochschulen des ersten und zweiten Studienjahres gesondert. ²Jede Hochschule übermittelt die von ihr ausgestellten Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen separat.
- b. ¹Absolventinnen und Absolventen, deren Abschluss ein Joint Degree ist, erhalten die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement gemeinsam von beiden Partnerhochschulen des ersten und zweiten Studienjahres. ²Diese werden von der TU Hamburg ausschließlich in englischer Sprache ausgestellt und von beiden Partnerhochschulen unterschrieben und gesiegelt. ³Wird der Joint Degree mit der UoS verliehen, unterschreiben seitens der TU Hamburg die Vizepräsidentin Lehre oder der Vizepräsident Lehre sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie. ⁴Seitens der UoS unterschreiben die Urkunde die oder der *Principal and Vice Chancellor, University of Strathclyde*, sowie die oder der *Executive Dean and Associate Principal, University of Strathclyde*; das Zeugnis und das Diploma Supplement unterschreibt die oder der *Executive Dean and Associate Principal, University of Strathclyde*. ⁵Seitens der MU unterschreibt die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement die oder der *Vice Chancellor of Manipal*

Academy of Higher Education. ⁶Die Übermittlung der Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen erfolgt durch die TU Hamburg.

- c. ¹Absolventinnen und Absolventen, die ihr zweites Studienjahr an einer assoziierten Partnerhochschule gem. § 2 Abs. 2 lit. e oder Abs. 2 lit. f verbringen, erhalten die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement von der TU Hamburg. ²Darüber hinaus erhalten sie ein Teilnahmezertifikat der assoziierten Partnerhochschule. ³Die Übermittlung der Abschlussdokumente an die Absolventin oder den Absolventen erfolgt durch die TU Hamburg. ⁴Die Übermittlung des Teilnahmezertifikats erfolgt durch die jeweilige Partnerhochschule.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Joint-Masterstudiengang „Global Technology and Innovation Management & Entrepreneurship“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 10. Juni 2020 (Einführung des § 7 Abs. 1 Satz 1) gilt ab dem Tag der Veröffentlichung an der TU Hamburg.
- (4) Die Änderung vom 12. Oktober 2022 (Einführung der § 8 lit. b Satz 3 und Satz 4 sowie Einfügen der Kooperation mit der Universität Tampere) gilt ab dem Tag der Veröffentlichung an der TU Hamburg.
- (5) Die Änderung vom 12. April 2023 (Festlegung der Unterschriftsberechtigten der UoS und MU) gilt ab dem Tag der Veröffentlichung an der TU Hamburg.

25. Juli 2018, 10. Juni 2020, 12. Oktober 2022 und 12. April 2023

Technische Universität Hamburg